

## Weitere unzulässige Tätigkeiten

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. ätzend, entzündlich, giftig)
  - Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen im Sinne der TRGS 524 bzw. BGR 128, z. B. Tätigkeiten mit Gebäudeschadstoffen
4. **Arbeiten mit Maschinen und Geräten, für die eine besondere Ausbildung erforderlich oder ein Mindestalter** für das Bedienpersonal nach Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist:
    - z. B. Bedienen von Erdbaumaschinen, Kranen, Flurförderzeugen, Rammen, Straßenwalzen, Winden, Holzbearbeitungsmaschinen
    - Bedienen und Warten kraftbetriebener Bauaufzüge
    - Arbeiten mit Schussapparaten und Bolzensetzgeräten
    - Arbeiten mit Geräten, die als Werkzeuge mit gegenläufig beweglichen oder umlaufenden Teilen ausgestattet sind
    - Arbeiten mit Hochdruckreinigern
    - Farbspritz- und Strahlarbeiten
    - Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten
  5. **Arbeiten, die zu einer Überbeanspruchung des Bewegungsapparates führen können, z. B.:**
    - Arbeiten, bei denen manuelles Heben und Bewegen von Lasten über 10 kg (Richtwert) erforderlich sind
    - Arbeiten, die eine andauernd ungünstige Körperhaltung erfordern (z. B. ständig stehend, kniend, gebeugt, gebückt oder über Kopf)
  6. **Arbeiten auf Baustellen, die die Verwendung von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz und Einwirkungen von Gefahrstoffen erfordern:**
    - z. B. Sicherheitsgeschirre oder Haltegurte
    - Atemschutz
  7. **Beschäftigungen in Fassadenkörben und hochziehbaren Arbeitssitzen sowie auf Hubarbeitsbühnen**
  8. **Arbeiten ohne Unterweisung und Erlaubnis**
  9. **Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite fachkundiger Erwachsener**

PRAXISLERNEN IN BAUBETRIEBEN UND AUF BAUSTELLEN

## Ansprechpartner/-innen

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)**

**Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz**

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335  
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)  
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

**Regionalbereich Ost**

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281  
E-Mail: [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

**Regionalbereich Süd**

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381  
E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

**Regionalbereich West**

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481  
E-Mail: [office.west@lavg.brandenburg.de](mailto:office.west@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © Karin & Uwe Annas - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



## Branchenspezifische Regelungen zum Praxislernen in der Sekundarstufe 1

- Schülerbetriebspraktikum -  
in Baubetrieben, Ausbaubetrieben und auf Baustellen

Ergänzung zum Leitfaden



## Allgemeine und spezielle Regelungen

Dieses Merkblatt **ergänzt den Leitfaden** „Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“. Der Leitfaden enthält grundlegende Forderungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** (JArbSchG) für das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum.

### Allgemeine und spezielle Regelungen

1. **Verantwortlich** für die Einhaltung des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Hierbei sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Werden im Einzelfall branchenspezifische Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit in Anspruch genommen, ist dies bei der Durchführung der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen. Ergibt sich Änderungsbedarf, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

3. Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mit gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden (§ 22 JArbSchG). U. a. sind Tätigkeiten verboten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen und mit sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gefahren verbunden sind.
4. **Vor Beginn** des Praktikums und **bei jedem Wechsel** der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen**. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.

## Weitere Regelungen

5. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Mindestausstattung für Bau- und Montagestellen sind **Schutzhelm und Schutzschuhe**. Je nach Art der Gefährdung können außerdem erforderlich sein:
  - Sicherheitsschuhe mit nageldurchtrittssicherer Sohle und Stahlkappe (S 3 nach EN ISO 20345:2044)
  - Schutzhandschuhe
  - Gehörschutz, Schutzbrille
  - Wetterschutzkleidung und/oder
  - Warnkleidung.
6. Die allgemeinen **Arbeitszeitregelungen** nach JArbSchG sind dem Leitfaden zu entnehmen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sollte mit der Schule und den Eltern abgestimmt werden. Zu beachten sind die zeitlichen Einschränkungen bei einer Beschäftigung unmittelbar vor Schultagen (§ 14 Abs. 4 JArbSchG).

Als branchenspezifische Ausnahme kommt z. B. die verlängerte Schichtzeit von 11 Stunden auf Bau- und Montagestellen nach § 12 JArbSchG in Betracht. Eine längere Schichtzeit ist in derselben Woche auszugleichen.

Für Jugendliche über 16 Jahre besteht die Möglichkeit in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr eingesetzt zu werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).

Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist verboten (§§ 16 bis 18 JArbSchG).
7. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

## Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

1. **Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind und Erfahrungen sowie das Sicherheitsbewusstsein Erwachsener erfordern:**
  - z. B. Arbeiten beim Auf- und Abbau von Gerüsten, auf Dachflächen, beim Schornsteinbau, im Straßenbau bei fließendem Verkehr, im Gleisbau
  - Arbeiten, die von ungesicherten Arbeitsplätzen aus durchgeführt werden sollen
  - Abbrucharbeiten
  - Schachtarbeiten in Gräben, Gruben, Schächten, Tunneln u. ä., sofern ein Verbau zwingend vorgeschrieben ist
  - Schalungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit des Herabfallens von Gegenständen besteht
  - Montagearbeiten in Aufzugschächten, im Stahlhoch- und Brückenbau
  - Montage von Photovoltaikanlagen
  - Arbeiten an elektrischen Anlagen
  - Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben, z. B. für Straßenbauarbeiten bei fließendem Verkehr oder bei Gleisbauarbeiten.
2. **Arbeiten, bei denen witterungsbedingte Gefährdungen der Gesundheit auftreten:**

Schülerinnen und Schüler dürfen bei im Freien auszuführenden Tätigkeiten mit witterungsbedingten Gefährdungen nur beschäftigt werden, wenn ihnen geeignete Wetterschutzbekleidung zur Verfügung gestellt wird (z. B. Wattejacke, Filzstiefel, Regenumhang).
3. **Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Vibrationen und/oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind:**
  - z. B. Arbeiten mit elektrisch oder durch Druckluft betriebenen Abbruchhämmern, schweren Bohrhämmern, Stampfern, Rammen
  - Einsatz in gekennzeichneten Lärmbereichen
  - Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten